

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 9. Sitzung (14.02.1856)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 78 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Aus Anlaß der im Art. 19 des Staatsvertrages mit Frankreich vom 5. April 1840 (Reggsbl. Nr. 19) vereinbarten Regulirung des Rheinflaues längs der französischen Grenze haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art. 1.

Die Verlandungen des Rheines innerhalb des normalen Flußbettes und des Vorlandes gehören diesseits der badisch-französischen Hoheitsgrenze dem Staate.

Ausgenommen sind diejenigen Stücke der genannten Flächen, auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat.

### Art. 2.

Das Vorland besteht in der Fläche, die sich zwischen der Uferlinie des normalen Flußbettes und einer dreihundert Fuß von derselben landeinwärts parallel mit ihr gezogenen Linie befindet.

### Art. 3.

Das zu dem normalen Flußbette und zu dem Vorlande gehörige Gelände, auf welchem Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, muß dem Staate auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Es wird hierfür Entschädigung aus der Flußbaukasse geleistet. Gemeinden erhalten jedoch für die von ihnen abzutretenden Grundstücke nur insoweit Entschädigung, als der Werth dieser Grundstücke den Werth des Zuwachses an Gelände, welchen die Regulirung des Rheinflaues seit dem Jahre 1838 ihnen verschafft hat, übersteigt.

Bei Festsetzung der Entschädigung der Gemeinden soll überdies auf den Zuwachs an Gelände, welchen ihnen die Regulirung des Rheinflaues noch ferner in Aussicht stellt, billige Rücksicht genommen werden.

Läßt sich die Entschädigung nicht durch Uebereinkunft festsetzen, so ist sie nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 durch den Richter zu bestimmen.

### Art. 4.

Die Verlandungen des Rheines außerhalb des Vorlandes unterliegen, so lange sich keine Vegetation durch Landgewächse auf denselben gebildet hat, der Flußbaudienstbarkeit in der Art, daß die Flußbaubehörde berechtigt ist:

- 1) aus denselben den zu den Neubauten erforderlichen Kies und Sand ohne Entschädigung zu beziehen,
- 2) dieselben zur Durchfahrt und zur Lagerung der Baustoffe unentgeltlich zu benützen.

## Art. 5.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (§. 94 bis 99), die Abgabe von Fashinenholz betreffend, bleiben unverändert in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.  
Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Februar 1856.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

J u n g h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Schmalholz.

M. Huber.

Carl Kapferer.

Beilage Nr. 79 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

**Budget**  
für 1856 und 1857.

**Kriegsministerium.**

**Einnahmen und Einnahmslasten.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1856.	1857.
	<b>Einnahmen und Einnahmslasten.</b>		
	<b>Einnahmen.</b>	fl.	fl.
1—9	Statt nach der Regierungsvorlage Seite 2 festgestellten . . . 42,200 fl. da die Position §. 3, von 20,000 fl. auf 22,000 fl. erhöht wurde.	44,200	44,200
	<b>Ausgaben.</b>		
1—9	Statt nach der Regierungsvorlage Seite 2 festgestellten . . . 1,550 fl. da die Position §. 3 von 1,100 fl. auf 1,200 fl. erhöht wurde.	1,650	1,650
	Keine Einnahme . . .	42,550	42,550
	<b>Eigentlicher Staatsaufwand.</b>		
	<b>A. Für den laufenden Dienst.</b>		
<b>Titel</b>			
I.	Kriegsministerium . . . . .	45,571	45,571
II.	Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Regenten . . . . .	14,910	14,910
III.	Armee-Corps:		
	1. a. Generalstab . . . . .	18,806	18,806
	b. Pionniercompagnie . . . . .	29,777	29,777
	2. a. Infanterie-, Divisions- und Brigade-Commando's . . . . .	20,265	20,265
	b. Infanterieregimenter und Bataillone . . . . .	960,159	960,159
	3. a. Reiterbrigade-Commando . . . . .	6,807	6,807
	b. Dragonerregimenter . . . . .	593,075	593,075
	4. Artillerieregiment, nach Abzug des irrtümlich berechneten Aufwandes für einen Fähnrich mit 332 fl. 43 kr. . . . .	275,942	275,942
	5. Kosten für sämtliche Waffengattungen . . . . .	6,400	6,400
	6. Militär-Strafcompagnie . . . . .	21,042	21,042
	Summe Tit. III. . . . .	1,932,273	1,932,273

Titel		1856.	1857.
		fl.	fl.
<b>Eigentlicher Staatsaufwand.</b>			
<b>A. Für den laufenden Dienst.</b>			
IV.	Militärgerichtsbarkeit . . . . .	17,357	17,357
V.	Sanitätsdirektion . . . . .	2,997	2,997
VI.	Rekrutirung . . . . .	5,764	5,764
VII.	Bauwesen . . . . .	25,873	25,873
VIII.	Commandantschaften . . . . .	13,888	13,888
IX.	Hauptkriegskasse . . . . .	3,700	3,700
X.	Zenghausdirektion . . . . .	20,630	20,630
XI.	Montirungscommissariat . . . . .	3,751	3,751
XII.	Kasernenverwaltungen . . . . .	6,625	6,625
XIII.	Hospitalverwaltungen . . . . .	10,706	10,706
XIV.	Militärbildungsanstalten . . . . .	11,645	11,645
XV.	Gottesdienst und Garnisonsschulen . . . . .	4,424	4,424
XVI.	Für milde Zwecke . . . . .	4,900	4,900
XVII.	Transportkosten . . . . .	12,500	12,500
XVIII.	Stappengelder . . . . .	10,000	10,000
XIX.	Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt . .	41,820	41,820
XX.	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .	3,550	3,550
Summe A. Tit. IV.—XX. . . .		200,130	200,130
<b>B. Für früher geleistete Dienste.</b>			
XXI.	Invalidecorps, zu den von der Regierung verlangten . . . 13,045 fl. wurden beige schlagen für Miethzins . . . . . 620 „ zur Menageaufbesserung . . . . . 416 „	14,081	14,081
XXII.	Pensionen . . . . .	254,199	242,500
Summe B. . . . .		268,280	256,581
Summa des ordentlichen Militäraufwandes . . .		2,461,164	2,449,465

Die mit Staatsministerial-Entschliessung vom 12. Januar 1856, Nr. 67, zur Berathung übergebenen Vorschläge zum ordentlichen Budget pro 1856 und 1857 des Kriegsministeriums haben in folgender Fassung:

- 1) die sich am Titel III. Armeecorps in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage und Menagezulagen, dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Calibers verwendet werden. Dieselben sind als Durch-

schnittsfond zu behandeln, — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — und ist der Ständekammer genauer Nachweis über deren Verwendung zu geben;

- 2) die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (III. 6 und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfonds zu behandeln und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden. Dieselben sind mit den übrigen Durchschnittsfonds nicht zu vermischen und ist der Kammer getrennte Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen — die Regelung der Remontirungspreise behält sich die Kammer wie bisher vor,

die Genehmigung der zweiten Kammer erhalten.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 29. Januar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Jung h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Schmalholz.

M. Huber.

Carl Kapferer.

Beilage Nr. 80 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

**Budget**  
für 1856 und 1857.

**Ministerium des Innern.**

**Titel IX.—XIV.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

SS.	Eigentlicher Staatsaufwand.	1856.	1857.
	<b>Tit. IX. Unterrichtswesen.</b>	fl.	fl.
	<b>I. Akademischer Unterricht.</b>		
1 und 2	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 30 . . . . .	155,087	155,087
	<b>II. Gelehrter Schulunterricht.</b>		
3—5	Ebenso . . . . .	50,538	50,538
	<b>III. Volksunterricht.</b>		
6—14	Ebenso . . . . .	95,546	95,546
	<b>IV. Technischer Unterricht.</b>		
15	Ebenso . . . . .	35,592	35,592
	<b>V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.</b>		
16—17	Ebenso . . . . .	17,350	17,350
	<b>Titel X. Wissenschaften und Künste.</b>		
1—9	Ebenso (Seite 33) . . . . .	21,035	21,035
	<b>Titel XI. Zur Beförderung der Gewerbe und des Handels.</b>		
1—8	Ebenso (Seite 34) . . . . .	25,650	25,650
	<b>Titel XII. Landwirthschaft.</b>		
	<b>A. Landwirthschaft.</b>		
1 und 2	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 35 . . . . .	35,800	35,800

§§.	Eigentlicher Staatsaufwand.	1856.	1857.
	<b>B. Landesgestüt.</b>	fl.	fl.
	I. Einnahmen und Einnahmslasten.		
	Einnahmen.		
1—5	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 5 . . . . .	5,324	5,324
	Ausgaben.		
1—3	Ebenso . . . . .	97	97
	II. Eigentlicher Staatsaufwand.		
3—22	Ebenso (Seite 35) . . . . .	52,120	52,120
	C. Unterricht in der Thierarzneikunde.		
23	Ebenso . . . . .	5,000	5,000
	<b>Titel XIII. Kultus.</b>		
	I. Katholischer Kultus.		
1—5	Ebenso (Seite 38) . . . . .	46,246	46,246
	II. Evangelischer Kultus.		
1—11	Ebenso . . . . .	40,551	40,551
	Nach dem Nachtragsbudget zu §. 2 . . . . .	1,200	1,200
	Zusammen . . . . .	41,751	41,751
	III. Israelitischer Kultus.		
12	Ebenso . . . . .	1,950	1,950
	<b>Titel XIV. Milde Fonds und Armenanstalten.</b>		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 40 . . . . .	101,732	101,732
	Gesamtsumme der Ausgaben . . . . .	685,494	685,494

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 11. Februar 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:  
Jungmanns.

Die Secretäre:  
Wagner.  
Carl Kayferer.  
Schmalholz.  
M. Huber.

Beilage Nr. 81 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

## Commissionsbericht

über

- I. drei provisorische Gesetze vom 29. September 1854, vom 4. November 1854 und vom 25. September 1855 über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate;
- II. das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857;
- III. den unter dem 3. September 1853 mit Waldeck abgeschlossenen Vertrag über Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein;
- IV. den unter dem 26. Dezember 1853 mit dem Großherzogthum Luxemburg abgeschlossenen Vertrag wegen Fortdauer seines Anschlusses an den Zollverein;
- V. das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1854 über die Erhöhung des Eingangszolls für Hefe, mit Ausnahme von Bier- und Weinhefe;
- VI. das provisorische Gesetz vom 1. Februar 1855 über Ermäßigung des Eingangszolles für Talg.

Erstattet

von dem Abgeordneten Lauer.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

I.

Auf demselben Wege und zu demselben Zwecke waren den vorliegenden provisorischen Gesetzen über die Eingangszollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate ähnliche Verfügungen vorhergegangen.

Der fortwährend höhere Werth der Getreide und Hülsenfrüchte hat diese Erleichterungen hervorgerufen und bis Ende September 1856 ausgebeht. Die Verlängerung dieser nothwendigen Maßregel war um so begründeter, als Besorgnisse einer an Noth grenzenden Theuerung sich geltend machten, und in einigen benachbarten Staaten Hemmungen des Verkehrs und völlige Absperrungen hervorriefen, denen in anerkannter Weise die großherzogliche Regierung fremd blieb. Diese Maßregeln äußerster Beschränkung des Verkehrs haben gerade den Beweis geliefert, wie sie keineswegs mäßigere Preise der Lebensmittel zur Folge haben; denn der Werth derselben stieg innerhalb der beschränkten Bezirke höher, als in den Gegenden, welchen die freie Bewegung verblieb. Es ist zu erwarten, daß aus den lange andauernden Erfahrungen Lehren und Maßregeln allgemeiner Geltung gewonnen werden, welche zwar längst andern Ländern eigen sind, deren Anwendung aber so gerne Widerstand findet.

Wir beantragen die nachträgliche Zustimmung zu den drei bezüglichen provisorischen Gesetzen.

## II.

Je nach dem Ertrag der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze werden bekanntlich auf den Grund der Vereinbarungen über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853, von zwei zu zwei Jahren die betreffenden Steuersätze festgestellt.

Die darüber festgesetzten Normen haben keinen Grund zur Aenderung der jüngsten Besteuerung gegeben.

Das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 spricht daher die Fortdauer dieser Besteuerung zu denselben Sätzen vom 1. September 1855 bis dahin 1857 aus.

Die merkwürdige Industrie des Rübenzuckerextractes gewinnt in neuerer Zeit neben fortwährender Vervollkommnung an Bedeutung, und hat neuen Anspruch auf Beachtung dadurch erlangt, daß sie einem plötzlich gestiegenen hohen Werthe ost- und westindischen Zuckers wirksame Schranken setzte.

Wir beantragen die nachträgliche Zustimmung zu dem vorliegenden provisorischen Gesetze.

## III.

Die Erneuerung des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein bis zum letzten Dezember 1865, beruht, mit Ausnahme untergeordneter, zunächst Preußen berührender Punkte, auf den bisherigen Bestimmungen.

Wir beantragen die nachträgliche Zustimmung zu diesem Vertrage.

## IV.

Ebenso bis zum letzten Dezember 1865, der neuen Dauer des Zollvereins, wurde mit dem Großherzogthum Luxemburg das Vertragsverhältniß neuerdings vereinbart.

Außer der Berücksichtigung des Marktverkehrs und des Hausirhandels an jener Grenze, worüber ausführliche Bestimmungen in dem neuen Vertrage aufgenommen wurden, enthält auch diese Erneuerung keine wesentliche Aenderung.

Wir beantragen die nachträgliche Zustimmung zu diesem Vertrage.

## V.

In Folge der Berathungen bei der zehnten Generalkonferenz wurde, von Preußen angeregt, der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thaler oder 14 fl. auf 11 Thaler oder 19 fl. 15 fr. für 24.

den Zentner vom 1. August 1854 an erhöht. Der Zweck der königlich preussischen Regierung war, die Erhöhung der privativen Maischsteuer dadurch zu ermöglichen. Es lag kein Grund vor, diesem Antrage entgegenzutreten.

Wir stellen den Antrag, diesem provisorischen Gesetze vom 22. Mai 1854 die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

## VI.

Eine andere Aenderung des Tarifs bewirkte die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg von 3 Thaler oder 5 fl. 15 fr. auf 2 Thaler oder 3 fl. 30 fr. vom Zentner.

Diese auf der eilften Generalkonferenz beschlossene Ermäßigung war schon früher mehrfach angeregt.

Als Rohprodukt war der bisherige Eingangszoll zu hoch und nun um so unhaltbarer, als es seltener wurde, ein anderer benachbarter Staat mit völliger Eingangszollfreiheit vorherging, auch in Folge der Vereinbarung mit Oesterreich von dieser Seite der Zolltag auf 1½ Thaler vom Zentner gemindert wurde.

Diese Ermäßigung ist daher nicht nur eine sehr wohl begründete, sondern es läge eine weitere Berücksichtigung im Interesse der betreffenden wichtigen Industrien.

Wir beantragen die nachträgliche Zustimmung zu diesem provisorischen Gesetze vom 1. Februar 1855.

So gerechtfertigt nun diese sechs Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten erscheinen, welche aus zwei allgemeinen Zollkonferenzen hervorgegangen sind, so kann man sich doch nicht des peinlichen Eindruckes erwehren, den der Vergleich des Geschehenen mit Dem, was so häufig angeregt, wohl ohne Zweifel auch bei den Konferenzen zur Erwägung kam und von so vielseitigem Interesse ist, aber wieder unerledigt blieb, erzeugt.

Es ist dies die unhaltbare Höhe des Rheintrois, die Fortdauer der Uebergangsabgabe von Wein und Tabak im Innern des Zollvereins und die Erschwerung des Transits auf dem Landwege vom Rhein zur Donau.

Wir beeilen uns, zu erklären, wie deshalb die großherzogliche Regierung kein Vorwurf trifft, wie gerade von derselben in einer der wichtigsten Fragen die Initiative ergriffen und der angemessenste Vorschlag gemacht worden ist. Der peinliche Eindruck fortdauernder Erfolglosigkeit wird aber dadurch nur erhöht. Er führt zu den ernstesten Betrachtungen.

Für eine zeitgemäße, von den jezigen zu Tage liegenden Konkurrenzverhältnissen gebotene Regulirung der Wasserzölle auf dem Rhein, sprechen alle Gründe, keine für das Fortbestehen eines Tarifes, der von Ausnahmen durchlöchert, die Merkmale der Unhaltbarkeit an sich trägt.

Der Mißstand der hohen Uebergangsabgaben von Wein und Tabak, von den südlichen zu den nördlichen Staaten des Zollvereins, zur angeblichen Ausgleichung da, wo theils keine solche Kultur besteht, theils aber auch nicht die Besteuerung, sondern die Nichtanwendung derselben die Regel ist, kann nicht widersprochen werden.

Er tritt um so greller hervor, als zu den schweren Bedingungen des Anschlusses Hannovers an den Zollverein auch die namhafte Ermäßigung des Eingangszolles auf Wein und Tabak gerechnet werden muß.

Zum Zwecke der sehr erwünschten Erleichterung des Verkehrs mit Oesterreich und der möglichsten Annäherung der Zollsysteme haben schon wesentliche Vereinbarungen stattgefunden, auch die früher bestandenen vielfachen Zollbelastungen auf der Donau sind durchweg gefallen, die Landstrecke vom Rhein zur Donau bleibt aber fortwährend für einen an Belang wachsenden Transitverkehr dahin, mit 8¼ Kreuzer vom Zentner erschwert. Dem ununterbrochenen

Wasserweg — dem Main-Donau-Kanale — ist diese Erschwerung fremd und von Hamburg bis Wien besteht nun eine ununterbrochene Schienenstraße, die dieser Route, bei den hohen Vorzügen der Schnelligkeit und der Billigkeit, Waarentransporte zuführt, welche früher nur mit ganz außerordentlichem Frachtaufwand dahin gebracht werden konnten. Der Hamburg-Wiener Route stehen auch keine Rheinkrois-Belastungen entgegen.

Die Erbauung einer festen Brücke ohne Durchlaß bei Köln ist nur geeignet, diese Mißstände zu vermehren.

Es sind kaum bündigere Vertragsbestimmungen denkbar, als sie über die ungehinderte Segelschiffahrt auf dem Rhein bestehen. Wo wären begründetere, die Berücksichtigung ansprechendere Schiffahrtsinteressen auf dem Kontinente, als auf d e r Strecke des Rheines, wo ein solcher Bau beabsichtigt wird?

Im Einklange mit einem großartigen Unternehmen steht eine gleichartige Berücksichtigung solch wichtiger Interessen. Heute weniger als je anerkennt die Technik, zumal da, wo die Beispiele des Tunnels oder des Durchlasses gegeben sind, unüberwindliche Schwierigkeiten. Nicht eine Stimme erhebt sich gegen das Unternehmen, alle aber verlangen die Beachtung der ihnen zustehenden Rechte. Es sind auch nicht sinkende Kräfte, welche sich auf dem herrlichen Strome bewegen; dieselbe Macht des Dampfes, welche die Schienenstraßen belebt, ist der Schiffahrt eigen geworden. Die Kraft und die Zahl der Schiffe ist gewachsen und erlangt eine Bedeutung, wovon der überaus gestiegene Export der Erzeugnisse jeder Art den erfreulichsten Beweis liefert.

Diese wichtige Angelegenheit des Brückenbaues bei Köln ist in zwei im Besitze dieses hohen Hauses befindlichen Denkschriften in ebenso würdiger, als nach allen Seiten lichtvoller Weise dargestellt. In der zweiten Kammer der Stände angeregt, führte sie zu dem einstimmigen Beschlusse:

die Bitte auszusprechen, die großherzogliche Regierung wolle mit allem Nachdruck dahin wirken, daß bei Erbauung der Rheinbrücke bei Köln Einrichtungen getroffen werden, um jede Störung einer freien ununterbrochenen Schiffahrt auf dem Rheine zu verhüten und diese Bitte in einer ehrfurchtsvollen Adresse vor dem Throne Seiner Königlichen Hoheit niederzulegen.

Angeichts solch wichtiger Interessen beantragt Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren:

- 1) die hohe Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen, es möge die großherzogliche Regierung sowohl für die unerläßliche Ermäßigung des Rheinkrois, als die Revision der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak und die Beseitigung des Transitzolles auf dem Landwege vom Rhein nach der Donau fortwährend bemüht sein;
- 2) in Betreff des Brückenbaues auf dem Rheine bei Köln aber, gefälligst der Adresse der zweiten Kammer der Stände beizutreten.

## Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Generalmajor v. Porbeck.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das Budget der Kriegsverwaltung für die Jahre 1856 und 1857 zeigt dieselbe Eintheilung und Behandlung, wie wir sie aus den früheren Budgets bereits kennen; es zerfällt nämlich in die beiden Hauptrubriken: 1) der Einnahmen mit Einnahmslasten, und 2) des eigentlichen Staatsaufwandes, und zwar letzterer wieder mit 29 Unterabtheilungen in den Aufwand A. für den laufenden Dienst und B. mit 2 Unterabtheilungen in den für früher geleistete Dienste.

Das Kriegsministerium hat diesmal kein außerordentliches Budget vorgelegt, ein Beweis, daß es mit den beantragten Mitteln für alle vorauszu sehenden Fälle auszureichen hofft, und daß die früheren Streitpunkte, welche die Verweisung großer Summen vom ordentlichen in das außerordentliche Budget veranlaßt hatten, verschwunden sind. Wir begrüßen diese Erscheinung im Interesse eines geordneten Staatshaushaltes und in dem wünschenswerthen Verständigung.

Die bedeutende Erhöhung des Militäretats, im Vergleich gegen die früheren Jahre, bezieht sich beinahe ganz allein auf den Titel III: Armee corps, und ist eine Folge der revidirten Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Wir hätten gewünscht, daß diese Erhöhung in einem Zeitpunkt hätte eintreten können, wo die Finanzkräfte des Landes dies

besser ertragen haben würden; allein, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, können und wollen wir der großherzoglichen Regierung nicht zumuthen, Bundespflichten unerfüllt zu lassen, die bei der gegenwärtigen Weltlage doppelt wichtig sind. Theilen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, wie wir nicht bezweifeln, diese Ansichten Ihrer Budgetcommission, so würde diese Uebereinstimmung beider Kammern mit der großherzoglichen Regierung, hinsichtlich des Militär-*etats*, eine neue und erfreuliche Erscheinung in unserm parlamentarischen Leben sein. Sie würde langjährigen, oft unerquicklichen, beinahe stets unfruchtbaren Kämpfen ein Ende machen und sich erklären: 1) durch die nunmehr klareren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, 2) durch das Bestreben der Kriegsverwaltung, sich in den engsten Gränzen dieser Bestimmungen zu bewegen, 3) durch den loyalen und patriotischen Geist, der beide Kammern beseelt, und endlich 4) durch das Vertrauen derselben in die gegenwärtige Kriegsverwaltung, welches dieser zum Ehrenpunkt es macht, den Finanzen des Landes stets in so weit Rechnung zu tragen, als die Rücksichten auf die Bundespflichten und auf die Lückigkeit des Armeecorps es nur immer gestatten. In der That finden wir, daß die Kriegsverwaltung bei den Minimalansätzen der Bundesvorschriften stehen geblieben, in einzelnen Theilen und Chargen selbst unter diese Säze herabgegangen ist, weil dies bei der bestehenden Formation zulässig war, woraus die Absicht thunlicher Sparsamkeit klar hervorleuchtet. Aus diesem Grunde, und weil das Kriegsbudget durch die neuen Bundesbestimmungen und die darauf gegründete genaue Berechnung eine feste Basis erhalten hat, wird es der Kriegsverwaltung ermöglicht, ein zweckmäßiges und dauerhaftes Gebäude aufzuführen, das, wie wir hoffen und wünschen wollen, keinen Gegenstand zu neuen Zerwürfnissen mehr abgeben wird.

Mit Recht bemerkt der Commissionsbericht der zweiten Kammer, daß Jeder, dem die Wehrhaftigkeit des deutschen Vaterlandes am Herzen liegt, die revidirte Bundeskriegsverfassung mit Befriedigung aufnehmen wird. Die großherzogliche Regierung hat Ihnen die näheren Bestimmungen dieser erneuerten Kriegsverfassung zur Kenntnißnahme mitgetheilt; im Auszuge finden Sie dieselben im Commissionsbericht der zweiten Kammer Seite 7 u. ff., und noch mehr abgekürzt in der Begründung des Militärbudgets Seite 8 und 9. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns dahin zu verweisen und nur einige wenige Säze hervorzuheben, welche auf die diesmalige Erhöhung des Militär-*etats* den wesentlichsten Einfluß gehabt haben:

1) Das Hauptcontingent wird um  $\frac{1}{6}$  Prozent der seitherigen Matrikel erhöht; dies ergibt für Baden eine Verstärkung der Kriegsmacht von 1,667 Mann, welche zur Errichtung eines neuen Bataillons und zweier Festungsbatterien verwendet werden soll. Diese Erhöhung des deutschen Bundesheeres um 50,000 Mann wurde hervorgerufen durch die neuen Bundesfestungen Raastatt und Ulm. Würde man bei dieser für nothwendig erkannten Vermehrung der deutschen Bundesmilitärmacht das seitherige Verhältniß von  $1\frac{1}{2}$  Prozent der Bevölkerung beibehalten, dagegen die letzte Volkszählung der Berechnung zum Grunde gelegt haben, so würde dies für Baden bei seiner gegenwärtigen Population von 1,300,000 Seelen eine Kriegsmacht von 19,500 Mann ergeben haben, demnach 4,500 Mann mehr, wie seither, und 2,833 Mann mehr, wie jetzt vorgeschrieben ist und beabsichtigt wird. Im allgemeinen Interesse können wir es daher nur dankbar anerkennen, daß die durch Bundesbeschluß vom 14. April 1842 aufs neue festgesetzte Matrikel vom Jahr 1818 (1839), wornach die Einwohnerzahl von Baden zu 1,000,000 angenommen wurde, unverändert geblieben, dagegen vorgezogen wurde, das Prozentenverhältniß zu ändern.

Diese Erhöhung des Contingents ist bereits durch Bundesbeschluß vom März 1853 verfügt worden; auch hat die großherzogliche Regierung durch entsprechende Rekrutirung, durch die Errichtung einer weitem (4.) Jägercompagnie und einer Festungsbatterie seither die nöthige Einleitung zu dessen Vollzug getroffen, der nunmehr, nachdem die abgeänderte Kriegsverfassung durch Bundesbeschluß vom 8. Januar 1855 in's Leben getreten ist, und auch die letzten Zweifel hinsichtlich der Dienst- und Präsenzzeit somit des Dienststandes durch den Bundesbeschluß vom 15. November v. J. beseitigt sind, nicht länger aufgeschoben werden kann, und daher mit ihrem ganzen Gewicht auf das vorliegende Budget wirkt.

2) Das Haupt- und Reservecontingent muß in allen Theilen ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden, und ist namentlich für die Marschbereitschaft des Reservecontingents eine viel kürzere Frist vorgeschrieben.

3) Beide, Haupt- und Reservecontingent, liegen jetzt gleichmäßig der Chargenberechnung zum Grunde.

4) Beim Ersatzcontingent wird bei der Infanterie ein Drittel, bei den andern Waffen die Hälfte an ausgebildeter Mannschaft verlangt; auch ist die Hälfte der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute dieses Contingents präsent zu halten, während früher alle Bestimmungen hierüber fehlten.

5) Der Präsenzstand der Reitpferde ist von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{3}{4}$ , der der Zugpferde von  $\frac{1}{3}$  auf  $\frac{3}{8}$  der Kriegsstärke erhöht worden, was einen vermehrten Stand von 192 Pferden mit entsprechender Mannschaft bei der Reiterei und Artillerie ergibt.

6) Nunmehr müssen auf jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingents (15,000) wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Feldgeschütze gestellt werden, was die Zahl derselben auf 38 erhöht, und auf jedes Geschütz werden 30 Mann an Bedienungsmannschaft und 10—15 Mann Nichtstreitende (für das Artillerie-Zubehören) gerechnet.

7) Baden hat  $\frac{1}{4}$  Virago'scher Brückenequipage mehr wie seither zu stellen.

8) Die Zahl der Aerzte muß vermehrt werden, und

9) die kürzeste Präsenzzeit (bei der Infanterie und Infanterieartillerie) wurde auf 2 Jahre festgesetzt, während die Stände seither noch immer eine kürzere Zeit angestrebt und der Budgetberechnung zu Grunde gelegt hatten.

Wir gehen nach diesen allgemeinen Bemerkungen nunmehr zu der näheren Beurtheilung der einzelnen Positionen über.

### Einnahmen und Lasten.

Die Kriegsverwaltung veranschlagt ihre eigenen Einnahmen für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 zu

	42,200 fl.
und die Einnahmelaften zu . . . . .	1,550 „
daher die reine Einnahme zu . . . . .	40,650 fl.

und zwar sind diese Sätze auf die Rechnungsergebnisse der drei Jahre 1852, 1853 und 1854 gegründet. Da indessen das letztgenannte Jahr eine höhere Einnahme ergeben hat, so hat die zweite Kammer eine Erhöhung dieser Position um 2,000 fl. und dieser Mehreinnahme eine entsprechende Erhöhung der Ausgaben von 100 fl. beschlossen. Die großherzogliche Regierung hat keine Einwendung gegen diese Abänderung gemacht; wir beantragen daher, die gleichen Ansätze der Einnahmen mit jährlich . . . . . 44,200 fl.

und der Ausgaben mit . . . . . 1,650 „

daher die Reineinnahme mit . . . . . 42,500 fl.

als Voranschlag zu genehmigen.

### Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Forderungen der großherzoglichen Regierung für das Budget der Kriegsverwaltung betragen

für das Jahr 1856 . . . . .	2,460,461 fl.
für das Jahr 1857 . . . . .	2,448,762 „
daher im Ganzen für beide Jahre . . . . .	4,909,223 fl.

im Vergleich mit der Verwendung in den Jahren 1852/53 jetzt mehr . . . . . 6,434 fl.  
 dagegen im Vergleich mit der Bewilligung in der letzten Budgetperiode von 1854/55 mehr . . . . . 298,619 fl.

Die zweite Kammer der Stände hat aber bewilligt

für das Jahr 1856 . . . . .	2,461,164 fl.
und für das Jahr 1857 . . . . .	2,449,465 „
daher im Ganzen . . . . .	4,910,629 fl.

demnach 1,406 fl. mehr, als die Regierung verlangt hat, was sich durch die Uebertragung einer Position vom Budget des Ministeriums des Innern auf das Militärbudget erklärt (s. Tit. XXI).

### A. Für den laufenden Dienst.

#### Tit. I. Kriegsministerium.

Die Forderung der großherzoglichen Regierung und die Bewilligung der zweiten Kammer für jedes der beiden Jahre beträgt . . . . . 45,571 fl.

Bei der 2. Section konnte die im letzten Budgetbericht erwähnte Reduzirung wegen der durch die Kriegsbereitschaft vermehrten Arbeiten nicht eintreten, ist aber in Aussicht gestellt. Auch wird beim Kriegscommissariat wegen Verwendung eines Pensionärs mit Funktionsgehalt die Stelle eines Beamten mit einem Gehalt von 1,000 fl. vorerst vakant gehalten.

#### Tit. II. Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Regenten.

Der frühere Budgetsatz von . . . . . 14,910 fl.  
 ist hier von der Regierung und zweiten Kammer beibehalten worden; wir stellen gleichfalls den Antrag auf Bewilligung dieser Summe.

#### Tit. III. Armee-corps.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die revidirte Kriegsverfassung beinahe ausschließlich das Budget dieses Titels berührt. Wir finden deshalb hier eine Gesamtforderung der großherzoglichen Regierung von jährlich 1,932,606 fl., daher 34,403 fl. mehr, als der Ansat der Regierung für das Jahr 1855 betrug, was sich durch die damals noch nicht in Berechnung gebrachte Erhöhung des Pferdestandes erklärt, und von 165,901 fl. mehr, als die Kammern für dasselbe Jahr bewilligt hatten; allein, wie der Commissionsbericht der zweiten Kammer richtig bemerkt, handelt es sich nunmehr nicht sowohl um Vergleichung mit den früheren Anforderungen und Bewilligungen, als vielmehr um eine genaue Prüfung der einzelnen Positionen dieses Titels mit den Bestimmungen der abgeänderten Kriegsverfassung.

Vergleichen wir nun die Seite 9 der Regierungsbegründung mitgetheilte Tabelle über Stärke und Eintheilung des Armee-corps, wie solche der Budgetberechnung zum Grunde liegt, so finden wir sie im Ganzen übereinstimmend mit den Vorschriften der Kriegsverfassung und im Einzelnen nur die kleine Abweichung, daß ein Theil der Festungsartillerie der Infanterie beigezählt wurde, was sich bei näherer Erwägung als zweckmäßig erweist.

Das Budget dieses Titels zerfällt nun in nachstehende Unterabtheilungen:

Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. 18 Beil.-Heft.

## Tit. III. 1. a. Generalstab.

Die Forderungen und Bewilligungen für jedes der beiden Jahre sind gleich der früheren Bewilligung: 18,806 fl. Statt 25 Mann, die der Generalstab auf dem Kriegsfuß zählen soll, ist seine Stärke gegenwärtig nur 11 Mann, indem die übrigen Offiziere u. im Frieden zweckmäßiger bei den andern Waffen eingetheilt und verwendet sind.

## Tit. III. 1. b. Pionniercompagnie.

Die Forderung und Bewilligung beträgt für jedes Jahr . . . . . 29,777 fl.,  
daher mehr als im letzten Budget . . . . . 2,867 „  
indem nach den neuen Bundesbestimmungen

1 Offizier (Oberlieutenant),  
1 Portepeeführer,  
12 Pioniere

mehr im Dienst gehalten, und 15 Rekruten mehr zugetheilt werden müssen, wie früher.

Die Ansätze an Chargen sind den Bundesbestimmungen conform, 1 Offizier und 1 Spielmann sind selbst weniger, dagegen 1 Portepeeführer als Ersatz für den Offizier mehr in Anforderung gebracht worden. Die 9 Unteroffiziere der Infanteriepioniere sind dem Stand der Infanterie entnommen. Was den Dienststand betrifft, so bringt die Kriegsverwaltung ein gemischtes System in Anwendung, nämlich zwei Jahre Präsenz für den Infanteriepionier und 2½ Jahre für den eigentlichen Pionier. Die Bundesbestimmungen schreiben im §. 22 für die Pioniere eine Präsenzzeit von 2 bis 2½ Jahre vor, und es ist dies beinahe der einzige Fall, daß die Kriegsverwaltung sich nicht an die Minimalzahl gehalten hat; allein es ist einleuchtend, daß, wenn der Pionier — wie dies bei uns nothwendig ist — nicht nur als solcher, sondern zugleich als Pontonier, Sappeur und Mineur ausgebildet werden muß, dies mit einigem Erfolg nicht in einem Zeitraum von 2 Jahren möglich ist, sondern hierzu wenigstens 2½ Jahre erfordert werden, damit er insbesondere drei Pontonier-, Schwimm- und Lagerübungen beivohnen kann. Aus diesem Grunde war auch seither stets von den Kammern eine dreijährige Präsenzzeit für die Pioniere bewilligt worden.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Instruktion in dieser, ähnlich wie bei der Zeughaushandwerker-Compagnie, mehr wie in jeder andern wohlthätig und nützlich auch für die bürgerlichen Gewerke und Verhältnisse wirkt, so daß die Aufnahme in diese Abtheilungen von manchen conscribirten und freiwilligen Handwerksgeossen nachgesucht und als ein Glück betrachtet wird. Viele Handwerker erhalten hier eine theoretische und praktische Ausbildung, welche sie anderwärts zu erlangen keine Gelegenheit oder keine Mittel gehabt haben würden und die selbst ihrer Heimath später Nutzen bringt; in dieser Beziehung können diese Compagnien als militärische Fachschulen für Handwerker betrachtet werden. Wir können daher den Wunsch der zweiten Kammer, eine weitere Reduktion in der Präsenzzeit der Pioniere eintreten zu lassen, nicht theilen.

## Tit. III. 2. a. Infanterie-Divisions- und Brigade-Commando's.

Boranschlag und Genehmigung sind wie seither jährlich . . . . . 20,265 fl.

## Tit. III. 2. b. Infanterie-Regimenter und Bataillone.

Forderung und Bewilligung betragen für jedes Jahr . . . . . 960,159 fl.  
Die Bewilligung pro 1855 war . . . . . 938,010 „  
also jetzt mehr . . . . . 22,149 fl.

Dieser Mehraufwand erklärt sich durch die beabsichtigte Errichtung eines neuen (des 12.) Bataillons. Dies ist aber nothwendig geworden durch die Vermehrung der Infanterie, weil bei der gegenwärtigen Formation von elf Bataillonen die Compagnien sonst stärker anwachsen würden, als die Kriegsverfassung dies gestattet (s. Commissionsbericht der zweiten Kammer Seite 21 und 22).

Im verfloffenen Budget berechnete und beantragte die Kriegsverwaltung die Kosten dieses Bataillons noch zu 85,849 fl.; durch Verminderung der Unteroffiziere von 1 per Compagnie, und des Dienststandes bei den Regimentern und den Füsilierbataillonen von 95 auf 85, bei dem Jägerbataillon von 67 auf 63 Soldaten ist es möglich geworden, den Aufwand für das neue Bataillon auf 18,765 fl. zu ermäßigen.

Die Anzahl der Chargen, sowie der Dienststand entspricht überall den Bundesbestimmungen. Unter der Zahl der Offiziere finden sich 4, die bei der Feldaufstellung für den Generalstab bestimmt sind.

Der Budgetcommission der zweiten Kammer ist es aufgefallen, bei den Offizieren eine so große Zahl von Hauptleuten (Rittmeistern) erster Klasse zu finden, und zwar unter 48 Hauptleuten 32 erster Klasse (bei der Reiterei unter 12 — 9, bei der Artillerie unter 8 — 5), und daß es beim Militär mit dem Einrücken in so hohe, mit dieser Charge verbundene Gage bisher weit rascher gegangen sei, als in irgend einer Civilbranche; allein das seitherige, von den früheren Kammern gutgeheißene Verhältniß ist unverändert geblieben, und was das rasche Avancement betrifft, so wird dies mit der beendigten Organisation seine Grenze gefunden haben. Bei der Reiterei stellt sich dies Verhältniß am günstigsten, ist aber bei den in neuerer Zeit gesteigerten Kosten für Pferdeanschaffung nur als ein billiges Aequivalent für die früher gehaltenen großen Auslagen zu erachten; wir würden das gleiche Verhältniß der Artillerie wünschen, aus gleichem Grunde und wegen vermehrten Auslagen für ihre Ausbildung, wenn sich dies ohne Erhöhung des Budgets ausführen ließe.

Bei den Unteroffizieren bleibt die Anforderung mit 17 unter dem Minimum der Bundesbestimmungen; dafür wurde vorgezogen, deren Gebühren zur Vermehrung der Zugfeldwebel von 2 auf 4 per Compagnie zu verwenden, wobei noch immer 1,752 fl. an dem seitherigen Aufwand für die Unteroffiziere der Infanterie erspart werden. Wir können diesem Vorschlag unsern Beifall nicht versagen, da hiedurch das Verhältniß dieser Charge bei der Infanterie mit den andern Waffen mehr ausgeglichen wird, da diese Einrichtung bei den meisten Infanterien besteht, auch in dieseitigem Armeecorps bis zum Jahr 1850 stattgefunden hat, und bei der täglich wachsenden Zahl von Industrieetablissemens, die solche Individuen zur Beaufsichtigung von Gebäuden und Arbeitern begierig suchen, es immer schwieriger wird, lange und gut gediente Unteroffiziere bei den Fahnen zu erhalten.

Die Zahl der Spielleute entspricht vollständig den Bestimmungen der Kriegsverfassung. Ohne uns hier, so wenig als anderwärts, in die innere Organisation der Truppen mischen zu wollen, können wir uns doch nicht versagen, den Wunsch auszusprechen, daß es der Regierung gelingen möge — wenn es ohne Erhöhung des Budgets ausführbar ist — die Regimenter mit den Musikern auszurüsten, wie sie bei den andern Divisionen des 8. deutschen Armeecorps bestehen, und auch früher bei uns eingeführt waren und die sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Erhaltung der Spielleute empfehlen.

Die Präsenzzeit, d. h. der Dienststand der Mannschaft, ist seit Aufstellung des Budgets durch Bundesbeschluß vom 15. November 1855 regulirt und bei der Infanterie auf wenigstens 2 Jahre festgesetzt worden. Die Kriegsverwaltung wäre daher in ihrem Rechte gewesen, bei einem Rekrutenzugang von 34 Mann bei den Jägercompagnien, und von 47 Mann bei den übrigen Compagnien den Durchschnittsdienststand bei erstern auf 68 Mann und bei den übrigen Compagnien auf 94 Mann festzustellen; sie hat aber hier, wie bei den andern Waffen, aus Rücksichten der Sparsamkeit, den voraussichtlich zugehenden Einstehern Rechnung getragen und demgemäß den Dienststand auf 63, beziehungsweise 85 Mann per Compagnie vermindert, was wir nicht unbemerkt lassen wollten.

Hinsichtlich der Verwaltungsbeamten hat die Budgetcommission der zweiten Kammer geglaubt, daß im

Vergleich gegen früher eine zu große Zahl in Ansatz gebracht worden sei und ohne Nachtheil für den Dienst ermäßigt werden könne. In der That hatte früher jedes Regiment und selbstständige Bataillon 1 Regimentsquartiermeister und 1 Fourier, während wir jetzt bei jedem Regimente 1 Regimentsquartiermeister und 2 Quartiermeister, bei jedem selbstständigen Bataillon 1 Stabsquartiermeister und 1 Verwaltungsfourier finden. Letztere sind jedoch in die Zahl der Unteroffiziere eingerechnet, ferner ist der Dienststand, daher die Arbeit, gegenwärtig etwas größer als früher, und endlich hat die Kriegsverwaltung aus den Erfahrungen der letztvergangenen Kriegsperiode nachgewiesen, daß für die Fälle der so häufig vorkommenden Detachirung ganzer Bataillone vorgesorgt werden müsse, und im Interesse einer geordneten Militärverwaltung nur solche Leute selbstständig verwendet werden können, welche sich in die besondern militärischen Verwaltungsverhältnisse eingearbeitet haben. Wir sind gleichfalls der Ansicht, daß die Militärverwaltungsbeamten bei einem ausbrechenden Kriege nicht improvisirt werden können und stellen daher der großherzoglichen Regierung anheim, ob etwa durch eine weitere Vereinfachung der Militärverwaltung hier eine Ersparniß zu erzielen sei oder nicht.

Wir finden diesmal bei den Regimentern Quartiermeister mit dem Rang und den Bezügen der Oberfeldwebel, statt der Verwaltungsfouriere mit Feldwebelsbezügen. Der dadurch sich ergebende Mehraufwand von 334 fl. wird durch die Ersparniß am Aufwand der Unteroffiziere mehr als ausgeglichen. Da die Quartiermeister in täglicher Geschäftsberührung mit den Oberfeldwebeln sind und deren Verwaltungsarbeiten theilweise zu controliren haben, so finden wir diese Abänderung dem Interesse des Dienstes angemessen.

Was das Sanitätspersonal betrifft, so sollen jetzt 3 Oberärzte und 2 Wundarzneidiener — namentlich in Folge des neu zu errichtenden Bataillons — mehr ernannt werden.

Nach den Bundesbestimmungen sollen 46 Aerzte bei der Infanterie vorhanden sein, in Anforderung sind dagegen nur 20 gebracht, weil die bestehende Formation und das seit wenigen Jahren bestehende Institut der Wundarzneidiener dies gestattete. Wir sind ganz mit dieser geringeren Zahl einverstanden, da der Krankenstand im Frieden mit dem im Krieg wohl nicht verglichen werden kann, derselbe sich auch seither bei der sorgfältigen Kleidung, Nahrung und Unterkunft der Mannschaft sehr günstig gezeigt hat, und die fehlenden Aerzte im Falle des Bedarfs wohl leicht zu ersetzen sind.

Was endlich die Massengelder betrifft, so finden wir hier, wie bei den andern Waffen und allen Branchen, eine Ermäßigung der Medizinkosten von 1 fl. 40 fr. auf 1 fl. 30 fr. per Mann, daher eine durchgehende Ersparniß.

### Tit. III. 3. a. Reiterbrigade-Commando.

Forderung und Bewilligung betragen jährlich . . . . . 6,807 fl.  
und sind dem früheren Budgetsatz gleich.

### Tit. III. 3. b. Dragoner-Regimenter.

Forderung und Bewilligung betragen per Jahr . . . . . 593,075 fl.  
daher mehr im Vergleich mit 1855 . . . . . 56,091 „

was sich durch den erhöhten Präsenzstand der Dienstpferde von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{3}{4}$  (§. 24 der Bundeskriegsverfassung) mit 165 Pferden und der dazu gehörigen Mannschaft erläutert.

Der Ansatz der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft stimmt mit den Bundesvorschriften überein, dagegen werden, wie seither, 19 Trompeter mehr verlangt, als die Minimalzahl beträgt, wofür aber eben so viele Dragoner beurlaubt sind und deshalb der Mehraufwand sich nur auf 298 fl. beläuft (Differenz der Bezüge von 7 Trompetern II. Classe mit denen von 7 Dragonern), eine Ausgabe, wie die Regierung bemerkt, die durch das taktische Bedürfniß geboten ist und den Vortheil gewährt, tüchtige, im Reiten geübte Trompeter zu erhalten. Für die Offiziere, welche

sonst Pferde-(Diener)-Geld erhielten, werden 48 unberittene Dragoner über den Dienststand gehalten; hierzu hatten die Kammern schon früher ihre Zustimmung gegeben.

### Tit. III. 4. Artillerie-Regiment.

Die Forderung und Genehmigung dieser Position beträgt jährlich . . . . . 275,942 fl.

Wir finden hier nicht nur verhältnißmäßig, sondern absolut, gegen früher die größere Anforderung des Budgetsages und zwar im Vergleich mit 1855 eine Vermehrung von . . . . . 78,057 fl.

Diese Mehrforderung ist in der revidirten Kriegsverfassung begründet und zwar:

1) durch Verstärkung der Feldartillerie mit

4 Offizieren,	
5 Portepesführern,	
26 Fahrkanonieren,	
16 Reit-	} Pferden,
11 Zug-	

wogegen 28 Bedienungskanoniere weniger im Dienst gehalten werden, mit einer Gesamtausgabe von  
10,762 fl.

2) durch Errichtung von 2 Festungsbatterien mit

1 Stabsoffizier,	
2 Hauptleuten,	
9 Oberleutenants und Lieutenants (einschließlich Adjutant),	
42 Unteroffizieren,	
4 Spielleuten,	
628 Ober- und Bedienungskanonieren, wovon	
220 " " " " " " " " " " " "	im Dienst,
1 Oberarzt,	
1 Wundarzneidiener,	
1 Profos,	

mit einer Kostenberechnung von . . . . . 59,327 fl.

3) durch erhöhte Kosten des Artilleriematerials mit . . . . . 7,700 "

4) durch Alterszulagen mit . . . . . 360 "

abzüglich weniger Medizinkosten mit . . . . . 92 fl.

ergibt wieder obige . . . . . 78,057 fl.

Die Artillerie soll nach der Kriegsverfassung 2,407 Mann betragen, es werden aber nur 1,768 Mann vorerst aufgestellt, indem von der Festungsartillerie 259 Mann bei der Infanterie eingetheilt und für 380 Mann Nichtstreitende (Trainsoldaten) eine Anforderung von Seiten der Kriegsverwaltung nicht gemacht worden ist.

Auf diese reducirte Zahl von 1,768 Mann sind nun auch die Chargen berechnet, daher die Kriegsverwaltung hier überall unter dem Minimum bleibt, selbst unter dem der verminderten Zahl, und zwar weil die gewählte Formation dies ohne Beeinträchtigung von Bundespflichten zuläßt.

Die Zahl der Pferde ist den Bestimmungen der Kriegsverfassung gemäß.

Uversalmassen und Munitio n sind nach den seitherigen Ansägen mit Bezug auf die neue errichtete Festungsartillerie erhöht worden.

Die Ausrüstungskosten (Ersatz von Geschützen und Wagen) sind von 2,300 fl. auf 10,000 fl. erhöht und bewilligt worden und sollen nun als Durchschnittsfond behandelt werden. Wir können diesem Beschluß, der in Uebereinstimmung ist mit dem von dieser hohen Kammer in ihrer letzten Budgetbegründung ausgesprochenen Ansicht, nur unsere Zustimmung geben. Die früher bewilligte Summe würde jetzt um so weniger zureichen, als die Zahl der Geschütze und Wagen vermehrt werden muß. Die Regierung hat jedoch auch ihre frühere Forderung um 2,000 fl. ermäßigt, indem sie versuchsweise die durchschnittliche Dauerzeit des Materiellen von 26 auf 30 Jahre erhöht hat.

### Tit. III. 5. Kosten für sämtliche Waffengattungen.

Forderung und Bewilligung betragen als Durchschnittsfond jährlich . . . . . 6,400 fl.  
und sind nach §. 30 der Kriegsverfassung zur Abhaltung größerer Uebungen bestimmt.

### Tit. III. 6. Militär-Strafcompagnie.

Auf einen Stand von 100 Sträflingen berechnet, beträgt die Forderung und Bewilligung für jedes Jahr 21,042 fl., wobei wir nichts zu erinnern haben.

### Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Forderung der Regierung und Bewilligung der zweiten Kammer betragen für jedes Jahr 17,357 fl.,  
daher mehr wie im verflossenen Jahr . . . . . 1,899 „  
wovon 300 fl. zu Alterszulagen für Auditore, und 1,600 fl. mehr wie seither zu Arrestantenverpflegungs- und Untersuchungskosten verwendet werden sollen, wobei die Rechnungsergebnisse der verflossenen Jahre zum Maßstabe gedient haben.

Obgleich die großherzogliche Regierung dem bei der letzten Budgetbewilligung zu Protokoll gegebenen Wunsche dieser hohen Kammer wegen rechtzeitiger, anderweitiger Verwendung der Auditore im Staatsdienste, seither theilweise Rechnung getragen hat, so schließen wir uns doch wiederholt der Ansicht der zweiten Kammer an, daß sowohl den persönlichen, als den dienstlichen Interessen besser entsprochen wird, wenn die Auditore nicht zu lange auf dieser Stelle verbleiben, sondern bei Zeiten durch frische Kräfte ersetzt werden, damit auch hier die Alterszulagen thunlichst erspart werden.

### Tit. V. Sanitätsdirektion.

Die Forderung und Bewilligung beträgt jährlich . . . . . 2,997 fl.  
und gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

### Tit. VI. Rekrutirung.

Das Gleiche gilt von diesem Titel, der jährlich die Summe von . . . . . 5,764 fl.  
erfordert.

### Tit. VII. Bauwesen.

Forderung und Bewilligung ergeben jährlich . . . . . 25,873 fl.,  
demnach 1,264 fl. weniger wie früher, wegen Ermäßigung der Brandkassenbeiträge.

## Tit. VIII. Commandantschaften.

Die Forderung der Regierung und Bewilligung der zweiten Kammer beträgt jährlich 13,888 fl., demnach 160 fl. mehr, wie im letzten Budget, begründet durch Bureau-Aversen für das neue Bataillon und Wachmaterial für die neue Garnison, wobei die Kosten für einen Exerzierplatz noch vorbehalten bleiben.

Wir schließen uns dem Wunsche der zweiten Kammer an, daß die Verlegung des neuen Bataillons mit möglichster Schonung der Staatskasse geschehen möge, etwa auch durch entsprechende Präcipualbeiträge der betreffenden Stadt.

## Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Forderung und Bewilligung betragen jährlich . . . . . 3,700 fl.

Die zweite Kammer beanstandet hier nicht ferner die definitive Anstellung eines Assistenten, nachdem sie sich überzeugt hat, daß derselbe nicht entbehrt werden kann.

## Tit. X. Zeughausdirektion.

Forderung und Bewilligung für jedes Jahr . . . . . 20,630 fl.,  
demnach 202 fl. weniger wie früher, wegen Personalveränderungen.

## Tit. XI. Montirungs-Commissariat.

Der seitherige Budgetsatz mit . . . . . 3,751 fl.  
ist in Anforderung gebracht und bewilligt worden.

## Tit. XII. Kasernverwaltungen.

Seitheriger Aufwand für jedes Jahr . . . . . 5,975 fl.,  
dazu neu wegen des zu errichtenden Bataillons, wenn dies eine besondere Garnison erhalten sollte . . . 650 „  
im Ganzen . . . . . 6,625 fl.  
sind beantragt und genehmigt worden.

## Tit. XIII. Hospitalverwaltungen.

Forderung und Bewilligung betragen jährlich . . . . . 10,706 fl.  
daher mehr wie im Jahr 1855 . . . . . 675 „  
die zu Alterszulagen für Krankenwärter (97 fl.) und für die neue Garnison (581 fl. 42 fr. abzüglich 3 fl. 40 fr. Medizinkosten) bestimmt sind.

Wir setzen voraus, daß bei einer kleineren Garnison — wie dies auch anderwärts der Fall ist — die Kasern- und Hospitalverwaltung von einem Beamten versehen wird.

## Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.

Forderung und Bewilligung sind gleich der im verflossenen Jahre mit . . . . 11,645 fl.

Die Stelle des mit 1,200 fl. Gage vorgesehenen Lehrers ist gegenwärtig nicht besetzt; dessen Lehrgegenstände sind versuchsweise an Offiziere gegen Funktionsgehälter übertragen, bewährt sich diese Einrichtung, so sind Ersparnisse hier in Aussicht gestellt. Wir müssen dies natürlich der Anordnung der großherzoglichen Regierung überlassen und können nur den Wunsch hegen, daß die für die Tüchtigkeit des Armeecorps so wichtige Offizierbildungsanstalt stets im bestmöglichen Stand erhalten werde. Unter obiger Position sind 1,500 fl. begriffen, welche mit Bezug auf den §. 31 der neuen Kriegsverfassung zur höheren Ausbildung von Offizieren verwendet werden sollen. Wir freuen uns dieser Bewilligung, in der Ueberzeugung, daß die rechtzeitige Heranbildung talentvoller Offiziere zu höheren Chargen im wohlverstandenen Interesse des Militärdienstes und des Landes ist.

#### Tit. XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen.

Im vergangenen Jahr wurden bewilligt . . . . .	3,878 fl.,
die jetzige Forderung und Bewilligung ist . . . . .	4,424 „
	daher mehr . . . . . 546 fl.,

die zum größten Theil zur Besoldung eines evangelischen Garnisonspredigers in Mannheim verwendet werden. Wenn der Militäretat bereits nicht so hoch und die Finanzverhältnisse nicht so gedrückt wären, so hätten wir gerne eine größere Summe für diese Position bewilligt gesehen, um der Ausbildung des religiösen Elements im Armeecorps die thunlichste Förderung zu geben.

#### Tit. XVI. Für milde Zwecke,

bestehend in Gratualien und Badunterstützungen, wurden gefordert und bewilligt jährlich . . . 4,900 fl., wobei wir nichts zu erinnern haben.

#### Tit. XVII. Transportkosten.

Forderung und Bewilligung betragen per Jahr . . . . . 12,500 fl.,  
daher 1,000 fl. mehr als im letzten Budget. Die Forderung für Transport- und Zugskosten, um die es sich hier handelt, beruht auf den Rechnungsergebnissen der drei letzten Jahre, und der Betrag fließt zum größten Theil wieder in die Eisenbahnkasse.

#### Tit. XVIII. Etappengelder.

Forderung und Bewilligung betragen . . . . . 10,000 fl.  
jährlich, wie seither. Diese Summe konnte um so weniger beanstandet werden, als das Armeecorps um 1,667 Mann verstärkt werden wird.

#### Tit. XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechtes in der Bundesfestung Rastatt.

Im letzten Budget wurden bewilligt . . . . . 41,131 fl.,  
nunmehr werden angesetzt und genehmigt . . . . . 41,820 „  
und zwar 1,330 fl. mehr für einen Generalmajor als Festungs-Commandanten, statt eines Obersten II. Classe, und 641 fl. 20 kr. weniger in verschiedenen Positionen (s. Seite 60 der Budgetbegründung), im Ganzen also mehr

688 fl. 40 fr. Wir können der Ansicht der zweiten Kammer nicht beitreten, daß die Nothwendigkeit einer Generalmajorscharge für den Commandanten auf vorübergehenden Umständen beruhe, sondern sind mit der großherzoglichen Regierung überzeugt, daß wegen der besondern Verhältnisse von Nastatt die höhere Charge erfordert werde.

### Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Forderung und Bewilligung sind jährlich . . . . . 3,550 fl.

### B. Für früher geleistete Dienste.

### Tit. XXI. Invalidencorps.

Die Forderung der Regierung beträgt für jedes Jahr . . . . . 13,045 fl.  
daher weniger wie im letzten Budget . . . . . 413 „  
wegen Verminderung des Dienststandes um 4 Mann. Die zweite Kammer  
bewilligt die gleiche Summe und nebstdem noch weitere . . . . . 1,036 „  
im Ganzen . . . . . 14,081 fl.

um den seither auf dem Etat des Ministeriums des Innern Tit. XVII. (Polizeiliche Verwahrungsanstalten, Ziffer 17) lastenden Miethzins der Invaliden in Schwegingen mit 620 fl., sowie weitere 416 fl., welche als Entschädigung für die in Rislau früher benützten Grundstücke dienen und nun zur Menage-Aufbesserung der Invaliden verwendet werden, auf diesen Etat, wohin sie eigentlich gehören, zu übertragen. Wir schlagen Ihnen vor, diese Uebertragung gleichfalls gut zu heißen.

### Tit. XXII. Pensionen.

Die Militärpensionen betragen am 1. Oktober 1853 . . . . . 293,788 fl.  
und am 1. Oktober 1855 . . . . . 267,154 „  
sie haben sich also im Laufe von 2 Jahren verringert um . . . . . 26,634 fl.  
Die großherzogliche Regierung verlangt für 1856 . . . . . 254,199 „  
und für 1857 . . . . . 242,500 „  
Demnach weniger als im letzten Budget . . . . . 46,644 fl.

Diese Pensionen vertheilen sich auf 1,573 Personen und zerfallen in

- A. Ruhegehälter mit  
1) alten und / Pensionen,  
2) neuen  
B. Gnadenpensionen,  
C. Ordenspensionen und  
D. Unterstützungsbeiträge für Unteroffiziere und Soldaten der königlich preussischen Truppen.

Die zweite Kammer bewilligt die obige Forderung der Regierung; sie bemerkt in ihrem Budgetbericht (Seite 42), daß die Militärverwaltung die gemessene Weisung an ihre unterstehenden Behörden ertheilt habe, bei Pensionsgesuchen Verhandlungen der ersten Kammer 185556. 18 Beil.-Hest. 26

nach aller Strenge zu verfahren, um Pensionen, welche nicht gut motivirt sind, nach Vermögen zu vermeiden, und spricht den dringenden Wunsch aus, die Kriegsverwaltung möge auf diesem Wege fortfahren, und dahin wirken, daß die Pensionslast auf das normale Verhältniß zurückgeführt werde. Wir schließen uns diesem Wunsche an.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Nachträglich zum Militärbudget von 1856 und 1857 hat die großherzogliche Regierung unterm 12. Januar d. J. den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die nachstehenden zwei Vorschläge zur Berathung und Zustimmung vorgelegt:

- 1) die sich am Titel III. „Armeecorps“ ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage- und Menagezulagen, dürfen zu Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen verwendet werden;
- 2) die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (Tit. III. 3. h. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln, und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden.

Die Begründung dieser Anträge von Seiten der Militärverwaltung findet sich im Commissionsberichte der zweiten Kammer Seite 48.

ad 1. Wir haben schon oben bemerkt, daß ein Theil der durch die revidirte Kriegsverfassung vorgeschriebenen Vermehrung des Armeecorps bereits ins Leben getreten ist, der größere Theil kann aber nicht vor dem 1. April d. J., vielleicht erst später, organisirt werden. Da das Militärbudget jedoch mit Bezug auf die vorgeschriebene Normalstärke berechnet ist, und — wenn Sie ihm ihre Zustimmung ertheilen — bereits mit dem 1. Januar dieses Jahres begonnen hat, so ergeben sich hieraus namhafte Ersparnisse, welche, sowie die anderwärts unter diesem Titel III. sich ergebenden Ueberschüsse die großherzogliche Regierung zur Vermehrung, beziehungsweise Neuanschaffung gezogener Feuerwaffen für die Infanterie zu verwenden wünscht.

Der §. 28 der neuen Kriegsverfassung schreibt hinsichtlich der Caliber in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung vor, daß die Munition gegenseitig gebraucht werden kann, und die dieserhalb stattgehabten Verhandlungen im 8. Armeecorps haben zu der Ueberzeugung geführt, daß in Berücksichtigung der großen Fortschritte in der Waffentechnik, in der damit eng verbundenen Infanterietaktik, und in Berücksichtigung der Ausrüstung der Infanterie bei den Nachbarstaaten es zu einem dringenden Bedürfnisse geworden sei, die gesammte Infanterie mit gezogenen Feuergeräten, und zwar bei Neuanschaffungen mit solchen von kleinerem Caliber zu versehen.

In Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer müssen wir die Entscheidung der Frage, ob es dringend nöthig sei, jetzt schon die gesammte Infanterie mit gezogenen Feuergeräten zu bewaffnen, und welcher Art dieselben sein sollen, — als in das Gebiet der innern Organisation gehörend, — der großherzoglichen Regierung anheim geben, in der Ueberzeugung, daß dieselbe nur im Sinn des §. 28 der Kriegsverfassung ausfallen wird, und ebenso können wir es nur mit der zweiten Kammer gutheißen, wenn die großherzogliche Regierung zur Bestreitung der hierzu nöthigen Kosten

die bereits gemachten und noch zu machenden Ersparnisse am ordentlichen Budget verwendet, anstatt ein außerordentliches Budget dieserhalb vorzulegen.

Die zweite Kammer hat daher diesen Regierungsantrag in nachstehender Fassung genehmigt:

„die sich am Titel III. (Armeecorps) in der laufenden Budgetperiode ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod, Fourage und Menagezulagen, dürfen zu Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuerwaffen kleineren Calibers verwendet werden. Dieselben sind als Durchschnittsfond zu behandeln, — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — und ist der Ständekammer genauer Nachweis über deren Verwendung zu geben“,

und wir ersuchen Sie, demselben in gleicher Fassung, jedoch, wie dies die großherzogliche Regierung in ihrer Begründung wünscht, mit dem Beisatz Ihre Zustimmung zu geben, daß bei drohender Gestaltung der politischen Verhältnisse diese Ersparnisse zur nothwendigsten Vermehrung der schon vorhandenen gezogenen Feueergewehre ebenfalls verwendet werden können.

ad 2. Die großherzogliche Regierung wünscht einen Remontehof anzulegen, um die Remonten, die sie dann sämmtlich im Lande, und zwar in jüngeren Jahren und in geringerem Preise wie seither zu erhalten hofft, hier zu kräftigen, ehe sie an die Regimenter abgegeben werden.

Sie bedarf zur ersten Einrichtung dieser Anstalt 25—30,000 fl., die sie, wenn der Frieden hergestellt werden und die Kriegsbereitschaft aufhören sollte, — durch Ersparnisse am Ertrag der Dienstpferde zu erhalten gedenkt, und zur Unterhaltung nur des seitherigen Remontefonds, wenn ihr derselbe als Durchschnittsfond belassen wird. Wir halten diesen Vorschlag für sehr praktisch, insbesondere auch empfehlenswerth hinsichtlich der inländischen Pferdezucht, und beantragen, gleichfalls in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, dessen Annahme in nachstehender Fassung:

„Die für Remontirung der Dragonerregimenter und des Artillerieregiments (III. 3. b. und 4) geforderten Summen sind künftig als Durchschnittsfond zu behandeln und sollen hieraus zugleich die Mittel zur Gründung und Erhaltung eines Remontehofes geschöpft werden.“

„Dieselbe sind mit den übrigen Durchschnittsfonds nicht zu vermischen, und ist der Kammer getrennte Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen. — Die Regelung der Remontirungspreise behält sich die Kammer wie bisher vor.“

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Unser Schlufsantrag geht nun dahin, daß die hohe Kammer rücksichtlich des Budgets der Kriegsverwaltung zu den

	1856.	1857.
1) Einnahmen mit . . . . .	44,200 fl.	44,200 fl.
2) Einnahmelaften mit . . . . .	1,650 „	1,650 „
3) daher Reineinnahme mit . . . . .	42,550 fl.	42,550 fl.
4) eigentlichen Staatsaufwand mit	2,461,164 fl.	2,449,465 fl.

wie solche von der zweiten Kammer bewilligt worden sind, ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Am Schluß ihres Commissionsberichtes gibt sich noch die zweite Kammer der Hoffnung hin, daß die großherzogliche Kriegsverwaltung, in Erwägung des derselben von den Ständen bewiesenen Vertrauens durch Bewilligung ihrer Gesammtforderung Alles aufbieten werde, um aus freier Wahl, wo irgend möglich, Ersparnisse eintreten zu lassen. In der Unterstellung, daß der großherzoglichen Regierung hiermit nicht zugemuthet werde, dies auf Kosten der Tüchtigkeit des Armeecorps oder eines Theils ihrer Bundespflichten zu bewirken, schließen wir uns gerne diesem Wunsche und dieser Hoffnung an.

Das Commissionsmitglied Herr v. ... hat die ...  
 Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Die ... hat die ...  
 Die ... hat die ...

Beilage Nr. 83 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

## Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des großherzoglichen Staatsministeriums für 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Grafen von Langenstein.

### Tit. I. Großherzogliches Haus.

§. 1—3. Ihre Commission ist in der Lage, Ihnen die beantragten Budgetsätze für die Civilliste, Wittume und Apanagen im Gesamtbetrage

von 983,492 fl. für 1856, und

„ 985,420 fl. für 1857

zur Zustimmung empfehlen zu können.

### Tit. II. Landstände.

§. 4—7. Diese Paragraphen befassen sich mit einer jährlichen Anforderung von 33,760 fl. abzüglich bei §. 4 von 500 fl., somit für jedes der beiden Budgetjahre mit 33,260 fl. für Besoldungen, Gehalte, Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses und Aufwand wegen des Landtages. Es ist hierbei nichts zu erinnern. Ihre Commission empfiehlt auch diesen Posten zu bewilligen.

### Die Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet

und

### Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung. Ihre Commission beantragt, die Genehmigung der in den §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 vorgeschlagenen Beträge, für jedes der beiden Budgetjahre 1856 und 1857 nämlich 7,200 fl. und 11,100 fl. auszusprechen zu wollen.

## Tit. V. Beitrag zu Bundeslasten.

Dieser Titel begreift in zwei Paragraphen, nachdem die weiter geforderten 31,143 fl. 29 fr. für den Ausbau der beiden Festungen Raftatt und Ulm in das außerordentliche Budget überwiesen wurden, nach dem Votum der andern Kammer

a) den Beitrag zu den Kosten der Bundeskanzlei und Centralverwaltung mit jährlich . . . . .	3,989 fl.
b) den Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg mit . . . . .	4,431 fl.
ferner c) den Beitrag zur Unterhaltung der Bundesfestungen Raftatt und Ulm mit . . . . .	3,000 fl.
	im Gesamtbetrag von . . . . . 11,420 fl.

für jedes der beiden Budgetjahre.

Wir beantragen, hiezu Ihre Zustimmung zu geben.

Dem Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben mit jährlichen 1,000 fl., werden Sie gleichfalls unbedenklich Ihre Zustimmung geben können.

Hiernach stellt sich für das Jahr

1856 ein Summe von 1,047,472 fl.

und für 1857 eine solche von 1,049,400 fl.

heraus,

welche zur Genehmigung empfohlen werden.

Beilage Nr. 84 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

## Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1856 und 1857.

Erstattet

von dem Grafen von Langenstein.

### Tit. I. Ministerium.

Die großherzogliche Regierung verlangt in den §§. 1—3, und zwar für Besoldungen, Miethe für die Wohnung des Ministers, für Gehalte und Bureaukosten

für das Jahr 1856: 34,820 fl.

„ „ „ 1857: 34,100 fl.

Ihre Commission beantragt Bewilligung.

### Tit. II. Gesandtschaften.

Für diesen Titel werden in den §§. 4 und 5 an Besoldungen, Gehalten, Bureaukosten der Gesandtschaften und Aufwand für Consulate jährlich in Anspruch genommen 49,800 fl., und zwar für jedes der beiden Budgetjahre. Wir schlagen vor, diese Anforderung zu bewilligen.

### Tit. III. Bundeskosten.

Die großherzogliche Regierung hat in ihrem Budgetentwurf Folgendes beantragt:

§. 6. Bundestagsgesandtschaften, Besoldungen, Gehalte und Bureaukosten pro 1856 und 1857 jährlich 16,200 fl.

§. 7. Militär- und Territorial-Bevollmächtigter bei der Bundes-Militärcommission, Gehalte und Bureaukosten, ebenso jährlich 3,200 fl.

Die andere Kammer glaubte diese Anforderungen in etwas mindern zu müssen und votirte für den §. 6 16,000 fl.,

für den §. 7 2,700 fl. Ihre Commission bedauert, daß diese Ansicht in der zweiten Kammer Geltung gefunden hat, um so mehr, als es die Aufbesserung eines untergeordneten Beamten betraf.

**Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

Die hier im §. 8 vorgeschlagenen 8,000 fl. für jedes der beiden Budgetjahre werden nicht beanstandet.

Ihre Commission kommt nun zum Schlußantrag:

pro 1856 die Summe von 111,320 fl.

pro 1857 die Summe von 110,600 fl.

zu bewilligen.

3,200 fl.  
4,400 fl.  
3,000 fl.  
11,000 fl.

Beilage Nr. 85 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

## Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer vom 29. Januar 1856, die weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Hofrath Jöpsl.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Adresse, welche die zweite Kammer unter dem 29. Januar d. J. an den Stufen des Thrones niederzulegen beschlossen hat, betrifft eine Angelegenheit, deren hohe Wichtigkeit in dem gesammten deutschen Vaterlande mit allgemeiner Uebereinstimmung anerkannt wird; eine Angelegenheit, welche überdies schon seit einer Reihe von Jahren ebenso wohl Gegenstand der ernstlichsten Berathungen in den regierenden Kreisen, als auch in den Sälen der Ständeversammlungen der deutschen Einzelstaaten geworden ist.

Dieser Gegenstand ist die weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung, in der Art, daß dadurch die Einheit und Macht des gemeinschaftlichen großen Vaterlandes gestärkt, ihm eine würdige Stellung unter den Staaten Europa's gewahrt und die materiellen Interessen des Handels und der Industrie gefördert werden.

Darüber, daß eine weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung in den angegebenen Richtungen höchst wünschenswerth ist und nicht ohne Nachtheil für die politischen, socialen und commerciellen Verhältnisse unterlassen oder in weite Ferne hinausgeschoben werden kann, bedarf es bei der allgemeinen Uebereinstimmung der Ansichten, welche hierüber bereits von den verschiedensten Seiten und Standpunkten aus, und auch bei früheren Anlässen in diesem hohen Hause ausgesprochen worden sind, um so weniger einer besonderen Ausführung, als selbst von den

Berathungen der ersten Kammer 1855/56. 18 Beil.-Heft.

27

Gründern der deutschen Bundesakte in der ersten Sitzung der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1816 ausdrücklich erklärt worden war, daß dieselbe keineswegs als ein in allen seinen Theilen abgeschlossenes Werk, sondern nur als die Grundlage für die weitere Entwicklung der deutschen Verfassung zu betrachten sei.

Wenn man aber mit unbefangenen Blicke die Reihe der Bestrebungen, ja man darf wohl sagen, Anstrengungen, überschaut, welche seit der Gründung des deutschen Bundes sowohl in der Bundesversammlung, als außerhalb derselben gemacht worden sind, um die deutsche Bundesverfassung weiter auszubilden, wenn man sich sodann wird gestehen müssen, daß dies nur in einigen, allerdings sehr wichtigen, Beziehungen, wie z. B. hinsichtlich der Kriegsverfassung und der Austrägalgerichtsverfassung gelungen ist, daß aber in anderen Beziehungen aller Aufwand an geistigen Kräften mehrfach erfolglos geblieben ist; so wird man nicht umhin können, anzuerkennen und einzuräumen, daß es große Schwierigkeiten, und zwar Schwierigkeiten von besonderer Art sein müssen, welche bisher die Erreichung des Zieles verhindert haben. Es wird und muß sich unter solchen Umständen die Ueberzeugung aufdringen, daß die Hindernisse, welche der Ausbildung der deutschen Bundesverfassung entgegenstehen, in ganz anderen Ursachen wurzeln, als in dem Widerstreben einzelner politischen Parteien oder Persönlichkeiten. Man wird anerkennen müssen, daß es eine Macht der Verhältnisse gibt, welche der Ausbildung der Bundesverfassung in gewissen Beziehungen gemessene Schranken setzt, deren Ueberschreitung, anstatt einer stärkeren Kräftigung der Einigkeit Deutschlands, nur eine Spaltung herbeiführen könnte, worauf die in den Jahren 1848 bis 1850 gemachten Erfahrungen mit ernster Mahnung hinweisen.

Werden sich hiernach die Erwartungen, welche man von einer weiteren Ausbildung der deutschen Bundesverfassung in nächster Zeit hegen darf, allerdings nur in einem durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse der Einzelstaaten bestimmten Maße verwirklichen lassen, so ist doch auf der anderen Seite kein Grund vorhanden, die Möglichkeit einer Ausbildung der Bundesverfassung überhaupt in Abrede zu stellen, und sicher werden in mehrfacher Hinsicht Verbesserungen gemacht und zweckmäßige Einrichtungen in's Leben gerufen werden können, wenn auch in anderen Beziehungen nicht alle Hemmnisse der weiteren Entwicklung sofort zu heben sind.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hegt die Ueberzeugung, und rechnet dabei auf Ihre volle Zustimmung, daß unsere hohe Staatsregierung zu keiner Zeit die Ausbildung der deutschen Bundesverfassung in einer für das Wohl des gesammten deutschen und unseres engeren Vaterlandes erspriechlichen Weise aus den Augen verloren hat, und auch jederzeit bereit sein wird, hierfür im Vereine mit den übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen kräftig zu wirken. Daher ist Ihre Commission der Ansicht, daß eine an den Stufen des Thrones niederzulegende Adresse nicht den Zweck haben kann, die Aufmerksamkeit unserer hohen Staatsregierung erst auf jene große deutsche Angelegenheit hinzulenken, und daß es hierzu einer Adresse nicht bedürfen würde. Vielmehr kann die vorgeschlagene Adresse nur den Zweck haben, der großen Bedeutung einen Ausdruck zu geben, welche auch die Landstände des Großherzogthums der Ausbildung der deutschen Bundesverfassung und den Bestrebungen der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung beilegen.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, welche nunmehr der Berathung und Zustimmung auch dieses hohen Hauses unterbreitet ist, spricht nur Dasjenige als einen Wunsch aus, was auch nach der Wiederherstellung der deutschen Bundesversammlung in dieser selbst mehrfach von den höchsten und hohen deutschen Regierungen als eine nicht länger zu verschiebende Angelegenheit bezeichnet worden ist, nämlich die Ausbildung der Bundesverfassung auf *dem* *bestmöglichen* Wege.

Es kann daher Ihre Commission keinen Anstand nehmen, den Antrag zu stellen:  
 „Die hohe erste Kammer wolle beschließen, der von der zweiten Kammer unter dem 29. Januar d. J. beschlossenen Adresse in unveränderter Fassung beizutreten.“

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

### Dritter Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, einige Aenderungen des Strafgesetzbuches betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn von Stengel.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Kommission hat gleich Anfangs die Bedeutung der Anwesenheit eines Geistlichen bei der Vollstreckung eines Todesurtheils nicht verkannt; es konnte ihr aber auch nicht entgehen, daß Fälle vorkommen können, in welchen die Zuziehung eines Geistlichen unthunlich sein oder doch nicht in der Macht der Staatsbehörde liegen werde. Sie glaubte aber, daß diesen Verhältnissen in dem Entwurfe genügende Rechnung getragen sei, indem derselbe verordnet, „daß ein Geistlicher von der Konfession des Verurtheilten zugegen sein solle.“ Sie erachtete die Staatsregierung durch diese Fassung für verpflichtet, einen Geistlichen zuzuziehen, und im Falle der Unterlassung für verantwortlich, jedoch bei nachgewiesener Unthunlichkeit für gerechtfertigt; sie konnte aber, da das Gesetz die Zuziehung eines Geistlichen nicht ausdrücklich als eine nothwendige Förmlichkeit erklärt, nicht unterstellen, daß die Vollstreckung des Urtheils ohne die Anwesenheit eines Geistlichen gar nicht stattfinden dürfe. Gestützt auf allgemeine Rechtsätze glaubte die Kommission den Regierungsentwurf nicht beanstanden zu sollen, und Ihrer Annahme, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, empfehlen zu dürfen.

Allein in der siebenten öffentlichen Sitzung dieses hohen Hauses beanstandete die Regierungskommission selbst ihren Entwurf, indem sie Schwierigkeiten befürchtete, wenn in einem Fall die Zuziehung eines Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten unthunlich sein sollte. Dieses veranlaßte eine Reihe von Anträgen, und führte zu der Bemerkung, daß durch den hinsichtlich aller Anwesenden gebrauchten Ausdruck des Entwurfs, „sie sollen zugegen sein“, oder, wie vorgeschlagen wurde, „sie sollen, wo thunlich, zugegen sein“, nicht die ganze Bestimmung in's Schwanken kommen dürfe, d. h. es müsse festgesetzt sein, daß ohne die Anwesenheit bestimmter Personen die Vollstreckung gar nicht vorgenommen

werden dürfe. Alles dieses veranlaßte den Beschluß dieses hohen Hauses, den Gegenstand in die Commission zurückzuweisen.

Wir haben hierauf, diesen Bemerkungen Rechnung tragend, folgende Fassung des dritten Satzes des §. 11. des Entwurfs beantragt:

„Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirk die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protokollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen; auch soll, wo möglich, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden.“

In der Sitzung vom 8. d. M. ist der erste Theil dieses Satzes nicht beanstandet worden. Er bezeichnet diejenigen Personen, deren Anwesenheit das Gesetz für nothwendig erachtet, um dem Akte die erforderliche Oeffentlichkeit und die Garantien einer geordneten Vollstreckung zu geben und ohne welche die Vollstreckung nicht vorgenommen werden darf. Wir erlauben uns, diesen Theil unseres frühern Antrages wiederholt zur Annahme zu empfehlen.

Dagegen wurde der zweite Theil unseres Antrages, nämlich der Satz „auch soll wo möglich ein Geistlicher“ u. s. w. vielfach beanstandet, und erlangte die Zustimmung dieses Hauses nicht. Dasselbe Schicksal theilte eine Reihe von andern Anträgen, weshalb eine nochmalige Zurückweisung an die Commission erfolgte.

Diese, obgleich überzeugt, daß sie in ihrem Entwürfe allen Verhältnissen gebührende Rücksicht getragen, hat es dennoch versucht, eine Fassung zu finden, welche die noch obschwebenden Bedenken zu beseitigen geeignet sein dürfte.

Es ist vor Allem nicht zu verkennen, daß ein Geistlicher zur Beurkundung des Actes der Vollstreckung, oder um ihr die Garantie eines geordneten Vollzuges zu geben, nicht nothwendig ist. Er wird aus Gründen beigezogen, welche einem andern Gebiete angehören. Es wird daher angemessen sein, den Geistlichen in dem Satze nicht zu erwähnen, der von den Urkundspersonen handelt.

Man wird ferner nicht bestreiten können, daß Fälle denkbar sind, wo ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten nicht zugezogen werden kann, sei es nun, weil ein solcher nicht vorhanden ist, oder weil die Staatsbehörde nicht die Macht hat, ihn herbeischaffen. Man wird daher die Vornahme der Vollstreckung nicht unbedingt von der Anwesenheit eines Geistlichen abhängig machen dürfen.

Dagegen läßt sich nur bemerken und wurde bemerkt: Wenn auch die Anwesenheit des Geistlichen auf einem andern Grunde beruhe, als die Anwesenheit der Gerichtsbeamten und Urkundspersonen, so erscheine sie doch so nothwendig als diese. Dieser Gedanke werde aber abgeschwächt, wenn von den letztern gesagt werde, sie müssen gegenwärtig sein, während von ersterem nur der Ausdruck gebraucht werde, er soll zugezogen werden. Sodann, wenn auch die Möglichkeit denkbar sei, daß ein Geistlicher nicht zugezogen werden könne, so dürfe doch das Vorhandensein eines solchen Falles nicht leicht hin angenommen werden und es müsse daher der Ausdruck des Gesetzes hiernach gewählt werden.

Wir hoffen, diese Bedenken zu beseitigen und die Annahme des §. 11 des Entwurfs zu bewirken, wenn wir vorschlagen, statt der Worte: „auch soll, wo möglich, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden,“ zu setzen:

„Auch muß, wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden.“

Die Wirkung dieser Bestimmung wird freilich keine andere sein, als wenn der Regierungsentwurf oder unser zweiter Antrag angenommen worden wäre; denn in jedem dieser Anträge liegt die Verpflichtung der Regierung, einen Geistlichen, wenn immer thunlich, zuzuziehen, und also auch die Verantwortlichkeit derselben im Falle der Unterlassung. Wir sind jedoch gerne bereit, den Ausdruck zu wählen, welcher die Bedenken Anderer beseitigt.

Anderer, im Laufe der Diskussion aufgeworfene Fragen, z. B. ob, wenn ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten nicht vorhanden ist, ein Geistlicher von einer andern Confession zuzuziehen und in wie weit dabei der Wunsch des Verurtheilten zu berücksichtigen sei, können wohl füglich der Regierung vorkommenden Falles zu entscheiden überlassen werden.

Hiernach, und bezüglich auf den in dem ersten Commissionsbericht gestellten Antrag, das Wort „bestimmten“ zu streichen, wäre die dem §. 11 zu gebende Fassung folgende:

„Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden. Die Vollstreckung soll in einem umschlossenen Raume stattfinden. Es müssen dabei zugegen sein: die Beamten des Amtes, in dessen Bezirke die Vollstreckung geschieht, oder mindestens einer derselben, ein Protokollführer, die Gerichtsärzte und zwölf Urkundspersonen.

Auch muß, wenn nicht die Unmöglichkeit vorhanden ist, ein Geistlicher von der Confession des Verurtheilten zugezogen werden.

Außerdem ist dem Vertheidiger, den Verwandten des Verurtheilten und, so weit es der Raum gestattet, auch anderen Personen auf besonderes Ansuchen der Zutritt zu gestatten.“

Hierauf, und auf Verathung in abgekürzter Form, stellen wir den Antrag.

Wilt der Ausschuss in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Ausschusses beschließen

den Ausschuss beschließen

den Ausschuss beschließen

Der vorliegende Entwurf ist demnach dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden, und der Ausschuss hat sich mit demselben beschäftigt. In dem Beschlusse des Ausschusses vom 12. März 1844 ist über den Inhalt des Entwurfs Bescheid gekommen, welcher dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden ist. In dem Beschlusse des Ausschusses vom 12. März 1844 ist über den Inhalt des Entwurfs Bescheid gekommen, welcher dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden ist.

In dem Beschlusse des Ausschusses vom 12. März 1844 ist über den Inhalt des Entwurfs Bescheid gekommen, welcher dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden ist. In dem Beschlusse des Ausschusses vom 12. März 1844 ist über den Inhalt des Entwurfs Bescheid gekommen, welcher dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden ist.

In dem Beschlusse des Ausschusses vom 12. März 1844 ist über den Inhalt des Entwurfs Bescheid gekommen, welcher dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden ist. In dem Beschlusse des Ausschusses vom 12. März 1844 ist über den Inhalt des Entwurfs Bescheid gekommen, welcher dem Ausschusse zur Kenntniss gegeben worden ist.

Beilage Nr. 87 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 14. Februar 1856.

## Bericht der Petitionscommission

zur

Bitte der Bürstenbinder in Heidelberg, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Erstattet

durch Regierungsdirektor Fromherz.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die vorliegende Bitte ist eigentlich eine Beschwerde gegen den Hausirhandel der Schwarzwälder mit den Erzeugnissen ihrer häuslichen Industrie im Allgemeinen, und der Bürstenfabrikation im Besondern und ist dahin gerichtet, die hohe erste Kammer wolle bei der großherzoglichen Staatsregierung dahin wirken, daß die Ausnahme von dem Verbot des Hausirhandels, welche zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation besteht, aufgehoben oder doch auf die möglichst engen Grenzen zurückgeführt werde.

Die für dieses Gesuch angeführten Gründe sind dieselben, wie sie schon wiederholt und legtmals in einer Vorstellung des Gewerbsvereins-Vorstandes von Mannheim vom Jahr 1854 der hohen Kammer vorgetragen worden sind; insbesondere werden die Mißbräuche hervorgehoben, welche mit dem Hausirhandel mit Schwarzwälder Fabrikaten durch Nichtbeachtung oder Umgehung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften getrieben werden, dadurch vorzüglich, daß die Hausirer ihre Waaren aus Fabriken außerhalb des Großherzogthums beziehen, in einzelnen Orten des Landes förmliche Waarenniederlagen halten und dadurch den im Lande angeessenen Gewerbsmann, welcher sein Gewerbe als Bürstenbinder versteuern muß, aufs höchste benachtheiligen und zugleich dem guten Ruf der inländischen Industrie schaden.

Diese Beschwerden mögen theilweise begründet sein, sie sind aber wohl nicht genügend, um die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels mit den Erzeugnissen der Schwarzwälder Bürstenfabrikation zu motiviren, welchem Handel, wenn auch manche Nachteile des Hausirens nicht verkannt werden können, doch vorzüglich der größere Aufschwung dieses Industriezweiges des Schwarzwaldes mitzuverdanken ist. Eine Abänderung der über den Hausirhandel dormalen bestehenden Gesetzgebung hängt mit der Erlassung einer allgemeinen erweiterten Gewerbeordnung für das ganze Land zusammen, die wohl in nächster Zeit noch nicht zu erwarten sein dürfte.

Da es jedoch im Interesse der Gewerbtreibenden und zunächst der Bürstenbinder in den Städten von großer Wichtigkeit ist, daß der Hausirhandel wenigstens strenge auf die Grenzen beschränkt bleibe, welche durch das Hausirgesetz vom Jahr 1815 vorgezeichnet sind, so glaubt die Petitionscommission den Antrag an die hohe Kammer stellen zu müssen:

Die Vorstellung der Bürstenbinder von Heidelberg dem großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Vermerk eines Berichtes

Dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer

den 18ten

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

(Nach der Vorlesung der hohen Kammer)

Dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.

Die Sache ist dem hochverordneten Rathe der hohen Kammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Anordnung zu übergeben, damit der Hausirhandel zu Gunsten der Schwarzwälder Bürstenfabrikation strenge auf die Beschränkungen des Hausirgesetzes zurückgeführt werde.